# Dels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Apf., durch die Bost bezogen 75 Apf.



Inferate werben bis Donnerse tag Mittag in ber Expedition angenommen und toftet bie ge fpaltene Beile 10 Apf.

Medafteur: Königl. Areissefretair Raabe. Druck und Berlag von A. Ludwig in Dels.

Æ 3.

Dels, ben 22. Januar 1875.

13. Jahrg.

## Amtlicher Theil.

#### A. Befanntmachungen des Röniglichen Landrathe-Amte.

Nr. 16. Berlin, ben 16. Dezember 1874.

Mißverständliche Auffassungen von der Aufgabe und der Einrichtung der Halbtagsschule, welche mir sowohl in der Behandlung von Specialfällen, als in allgemeinen Berichten entgegengetreten sind, veran-

laffen mich gu nachftebender Eröffnung:

In dem § 2 der Allgemeinen Berfügung über Ginrichtung, Aufgabe und Biel ber preugischen Bolfsichule ift vorgeschrieben, daß die Bahl ber Rinder, welche in der einflaffigen Schule durch einen gemein: jamen Lehrer gleichzeitig Unterricht erhalten, nicht über achtzig fteigen foll. Sieraus ergiebt fich, bag in der Regel ba, wo biefe Babl überfcbritten wird, eine zweite Rlaffe errichtet und für diefe ein befonberer Lehrer angestellt werden foll. Wo die Berhaltniffe bies nicht gestatten, ebenso wie ba, mo bas Schulzimmer auch für eine geringere Schülerzahl nicht ausreicht, oder andere Umftande, j.B. forperliche Schwäche bes Lehrers dies nothwendig erscheinen laffen, kann nach § 3 ber bezeichneten Berfügung mit Genehmigung der Regierung die halbtagsschule eingerichtet merben. Diefe Bestimmung ift vielfach so ausgelegt worben, als follte es in die Wahl der Regierung gestellt werden, ob in den angegebenen Fällen die einklaffige Bolksichule beigubehalten oder die halbtagsichule einzurichten fei. Diese Auffaffung ift nicht gutreffend. Richt die Frage, ob eine zweite Klaffe einzurichten sei, sondern nur die, ob bis auf Weiteres von der Unitellung eines zweiten Lehrers abgesehen werben tonne, unterliegt ber Entscheibung ber Regierung. Die Be einigung einer größeren Angahl von Rindern jebes schulpflichtigen Alters in einer Rlaffe stellt bem Eriolge des Unterrichts Schwierigfeiten entgegen, beren Neberwindung bie volle Araft eines Lehrers erfordert und erfahrungsmäßig ba, mo die Bahl ber Rinder über achtzig fleigt, nur in feltenen Ausnahmefällen porzugemeife begabten und fraftigen Lehrern gelingt. In einer Schule aber, in welcher nicht mehr alle Rinber beschäftigt und beauffichtigt werben konnen, ift auch von einer erziehlichen Ginwirfung taum mehr die Rede.

Dagegen bietet die wohleingerichtete Halbtagssichule schon in ihren beiden auf steigen den den Klassen, welche die Ertheilung eines planmäßigen Unterrichts erleichtern, Bortheile, benen gegenüber die nothwendige Verminderung der Stundenzahl als der geringere Uebelstand weniger ins Gewicht fällt. Allerdings ist dabei vorausgesetzt, daß jede der beiden Klassen nur von einer verhältnismäßig nicht erheblichen Schülerzahl besucht werde. Dies ist nur anzurnehmen, so lange die Gesammtzahl der Schulkinder nicht über hundert steigt. Tritt letzterer Fall ein, so wird die Einrichtung einer zweiten Klasse im Wege der Halbtagsschule niemals mehr als genügend eracht tet werden können, sondern es ist dann stets auch auf die Anstellung des zweiten Lehrers Bedacht zu nehmen.

Ministerinm der geistlichen, Unterrichte- und Medicinal : Angelegenheiten

gez. Falk.

Dels, den 18. Januar 1875. Vorstehende Verfügungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 17. Dels, ben 20. Januar 1875.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Beschluß der Rathskammer des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 28. Dezember 1874 die Beschlagnahme der drei ersten Lieferungen der in Genf verlegten Druckschrift:

"Neue Stunden der Andacht, Psalmen in Reimform, Kriterien und Satire von Joh. Ph. Beder." ausgesprochen worden ist, weil der Inhalt wider den § 166 des Strafgesethuchs verstößt.

Nr. 18. Dels, ben 19. Januar 1875.

Dem Borstand ber evangelisch-lutherischen Diakonissen:Anstalt Bethanien in Brestau ist Seitens bes Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien die Genehmigung ertheilt worden, im Jahre 1875 bei den bemittelteren Haushaltungen der Provinz eine einmalige Sammlung milber Beiträge in Form einer Haus Collecte zum Besten der genannten Anstalt vorzunehmen. Die von dem Vorstande mit der Sammlung beauftragten Collectanten find angewiesen, sich durch Borzeigung der Ober Brässdial Genehmigung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

> Der Königliche Landrath. v. Mofenberg.

## B. Befannimachungen anderer Behörden.

Berlin, ben 18. Dezember 1874.

Erlag einer neuen Boftorbnung.

Zu dem Gesetze über das Postwesen des Dentschen Reichs vom 28. Oftober 1871 ift auf Grund bes § 50 beffelben unterm 18 Dezember eine neue Postordnung erlaffen worden, welche am 1. Januar 1875 in Kraft tritt. Die bisherigen Bestimmungen baben im Weient= lichen folgende Avanderungen erfahren: 1) Das Meist: gewicht einer Drudfache ift auf ein Rilogramm ausgedebnt; 2) zu einer Begleitadreffe durfen nicht mehr als fünf Padete gehören; 3) die Angabe des Werths einer Sendung muß in der Reichsmarkmahrung er: folgen; 4) unfrantirte oder ungureichend frankirte Poftfarten werden nicht abaefendet; 5) Drudfachen burfen, auch in offene Briefumichlage (Couverte) gelegt, gur Beforderung gegen die ermäßigte Taxe eingeliefert merden; 6) unter einer Umbullung dürfen fortan auch Drudfachen von verschiedenen Absendern verfendet werden; die einzelnen Gegenstände durjen aber nicht mit verichiedenen Adreffen oder mit befonderen Adrefiumschlägen verfeben fein; 7) die als außergewöhnliche Beitungsbeilagen zu versendenden Drudfachen durfen fortan einzeln bis zu zwei Bogen ftark fein; 8) die Bersendung offener Karten als Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ift nur in der Form von Postkarten und Bücherzetteln zuläisig; 9) ber für die Uebermittelung von Gelbern burch Poftanweifung guläffige Reiftbetrag ift auf 300 Mark erhöht worden. Erhebung des Geldbetrages bei ber Poftanftalt am Bestimmungsorte muß, fofern ber Betrag nicht burch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb fieben Tagen erfolgen ; 10)|Postvorschüsse dürsen auf Ginfdreibiendungen (recommandirte Sendungen) jeder Art entnommen werden; 11) ber für die Einzielung von Gelbern durch Postauftrag (Postmantat) juläffige Meiftbetrag ift auf 600 Mart feftgefest. auftrage über höhere Betrage merben als unbestellbar behandelt; 12) bei Gilfendungen (Expressendungen) hat der Abfender ben die Gilbestellung betreffenden Bermert burch Unterftreichen hervorzuheben. Gilboten werden Pacete ohne Werthangabe bis jum Gewichte von 5 Kilogramm, fowie Sendungen mit Berthangabe bis jum Betrage von 300 Mart und bis jum Gewichte von 5 Rilogramm jur Bestellung mitgegeben; 13) die Bezeichnung "poste restante" lautet fünftig: "postlagernd"; "recommandirt": "einschreiben"; "per express": "burch Gilboten"; "Bostmandat": "Postauftrag".

Die bisherigen Tarifbestimmungen haben folgenbe Abanderungen erfahren: 14) Es beträgt das Borto a) für Drudiachen, welche unter ber Abreffe bestimmter Empfänger gur Boft gegeben werden, auf alle Entfernungen bis 50 Bramm einschieglich 3 Biennige über 50 - 250 Gramm einschlieflich 10 Bf., über 250 - 500 Gramm einschließlich 20 Bf., über 500 Gramm bis ! Kilogramm 30 Bf; b) für Drudfachen, welche als außergewöhnliche Beilagen folder Zeitungen und Beitschriften, die durch die Boff bezogen werden, zur Eintieferung gelangen, für jedes einzelne Beilage-Eremplar 1/4 Bf. Gine Ermäßigung bei Ginlieferung größerer Mengen findet nicht ftatt; 15) bas Borto für Waarenproben beträgt ohne Unterschied der Gatfernung und des Gewichts 10 Pfennige; 16) Die Gebuhr fur Zahlungen mittelft Boftanweifung betragt bis 100 Mart: 20 Piennige, über 100- 200 Mark: 30 Bf., über 200 - 300 Mark: 40 Bf.; 17) bie Ponvorschußgebühr beträgt für jede Blart, oder jeden Theil einer Mart 2 Pfennige, mindeftens aber 10 Bf.; 18) für die Gilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbegirke einer Poftanftalt werden mindeftens 50 Pfennige erhoben; 19) für die Bestellung der gewöhnlichen Badete im Ortsbestellbegirte wird erhoben: I. bei ben Boftamtern a) fur Badete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pfennige, b) für schwerere Badete 15 Bf.; Il. bei ben übrigen Boftanstalten a) für Padete bis 5 Rilogramm einschließ: lich 5 Pfennige, b) für ichwerere Pactete 10 Big. Gehören zwei oder mehr Genbungen zu einer Begleit: adreffe, fo mird für jedes Pactet der Sag von 5 Bi., jedoch im Gangen mindestens fo viel, wie für eine einzelne Sendung im Bewicht über 5 Kilogramm erhoben; 20) an Orten, mo Briefe mit hoberer Werthangabe als 1500 Mart und Pactete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten im Ortsbestellbegirfe ausgetragen werden, fommen gur Erhebung: a) für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark 10 Bfennige, über 3000 Mark 20 Pf.; b) für Backete mit Werth: angabe: Die Gage fur Briefe mit Berthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Backete höhere Sätze ergrebt, diefe letteren. 21) Alle Sendungen, welche an Einwohner im Orts: oder Landbestellbezirke ber Aufgabe-Postanstalt eingeliciert werden (ausschließlich der gewöhnlichen Briefe), unterliegen denfelben Taxen (einschließlich der Bestellgebuhren), wie die mit den Boften von weiterher ein. gegangenen gleichartigen Sendungen mit der Daggabe, daß, someit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht tommt, ftets ber für die geringfte Entfernungestufe bestimmte Sat angewendet wird; 22) bas Beitungsbestellgeld beträgt für jedes Reitungseremplar jährlich: a) bei Beitungen, welche wöchentlich einmal ober feltener bestellt merben, 60 Bfennige; b) bei Beitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werben, 1 Mart 60 Bf.; c) für die amtlichen Berordnungsblätter 60 Pf.; 23) die Porto-Stundungegebühr beträgt monatlich 5 Bfennige für jebe Mart, mindestens aber 50 Pf.; 24) ungeftempelte Formulare ju Postfarten, nicht mit Frei: marken beklebte Formulare zu Postanweisungen und Post-Pactetabressen, Formulare zu Bostaufträgen (Bostmandaten), fowie ju Poftbehandigungsicheinen werden jum Preise von 5 Bfennigen für je 10 Stud, Formulare ju Boftfarten mit Rudantwort zum Preise von 5 Bfennigen für je 5 Stud verabfolgt; 25) der bei Berechnung bes Portos für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen, ber Boftvoricungebuhr und des Beitungebeftellgeldes im Gesammtbetrage fich etwa ergebende Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet. 26) Für Diejenigen Staatsgebiete, in welchen bieher bie Gebuhren nach dem in der Gubdenischen Gnlden: mahrung festgesetten Tarife erhoben worden find, tommen noch folgende Festsetzungen in Betracht: Die Bebühren find festgefest worden: a) für Bostfarten auf 5 Pfennige und für Bostfarten mit Rudantwort auf 10 Pf ; b) fur Poftauftragsbriefe auf 30 Bf ; Gilbestellung | von Voftsendungen C). die auf 25 Pf. 50 \Pf.; Ortsbestellbezirke bą. im d) für Ueberweisung von Zeitungen auf 50 Pf.; e) für die Bestellung von Briefen mit Werthangabe bis 1500 Mark im Ortsbestellbezirke auf 5 Bf.; f) für Beftellung von Briefen mit Werthangabe. Badeten mit und oine Werthangabe, Ginfdreibpadeten und Boftanmeifungen nebft ben jugeborigen Belbbetragen nach dem Landbestellbeztrte auf 10 Bfennige; g) für die von den Landbriefträgern auf ihren Beftellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Ginschreibsendungen, sowie für Badete, Postanweifungen und Briefe mit Werthangabe auf 5 Bf.

Die fammtlichen vorstehend unter 14 bis 26 aufgeführten Gebührenfäße sind in Mark und Pfennigen ber Reichswährung ausgedrückt.

Raiferliches General-Poftamt.

Berlin W., den 23. December 1874.
Rachdem durch die Postordnung vom 18. Dezember 1874, welche mit dem 1. Januar 1875 in Kraft tritt, der mittesst Postaustrages (Postmandats) einziehbare Höchstbetrag auf 600 Mark R. M. sestzgeset worden ist, kommt das bisher stillschweigend geduldete Versahren, nach welchem hier und da auch Postmandate zu höheren Beträgen eingeliesert worden sind, in Wegsall. Die Postanstalten haben Anweisung erhalten, vom 1. Januar 1875 ab Postausträge, welche auf Beträge von mehr als 600 Wark R. M. sauten, nicht mehr zur Aussührung zu bringen, sondern als undestellbar an den Auftraggeber zurückgelangen zu lassen.

Das General-Postamt macht auf diese Vorschrift besonders ausmerksam, da deren Nichtbeachtung, namentlich soweit es sich um die Cinziehung von Wechseln handelt, Berluste für die Absender nach sich ziehen kann

Ss empsiehlt sich, den Sendungen mit Postaufzträgen das zur Uebermittelung des eingezogenen Beztrages an den Absender erforderliche und bereits entsprechend ausgefüllte Postanweisungsformular bz bei Beträgen von mehr als 300 Mark R. M. zwei dersaleichen Formulare beizusügen.

Raiferliches General=Boftamt.

	•	•		
				•
			·	
			·	
•				

## 1. Beilage zu Nr. 3 des Dels'er Kreisblattes.

#### Nichtamtlicher Theil.

Eröffnung des Preufischen Landtages am 16. Januar 1875.

Rede des Bige-Brafidenten des Staats-Ministeriums Staatsminifters Camphaufen.

Erlauchte, eble und geehrte herren von beiben Häufern bes Landtages!

Se. Majestät der Raifer und König haben mir ben Auftrag ju ertheilen geruht, den Landtag der Monarchie in Allerhöchstihrem Ramen zu eröffnen.

Um den Bestimmungen der Berfaffunge-Urfunde ju entiprechen, mußte die Berufung bes Landtages erfolgen, bevor die Seffion bes Deutschen Reichstages beendigt merben tonnte. Die Gemeinsamkeit patrio: tifden Strebens, welche die beiben Barlamente verfnüpft, wird die Schwierigfeiten bes vorübergebenden gleichzeitigen Tagens überminden helfen.

Die Lage ber Finanzen ift ungeachtet bes Drudes, welcher leider auf vielen Zweigen bes handels und

der Industrie laftet, eine befriedigende.

Dem Haushalt des Staates tommt es jest zu Gute, daß in den letten Jahren, inmitten einer uns gewöhnlichen Fulle finanzieller Mittel, neben ben reichen Berwendungen zur Förderung der ideclen und materiellen Intereffen bes Landes und neben ben Magregeln jur Erleichterung der Steuerleistungen der Bevölferung, zugleich auf die Berwendung großer Summen zur Verminderung der Staatsschuld Bedacht genommen worden ift, und vornehmlich, daß bei den Anschlägen der Staatseinnahmen die Wahrscheinlichfeit eines Minderertrages einzelner Einnahmezweige im Voraus berücksichtigt worden ift. Die Voran: schläge für das Rahr 1875 ergeben daher, wiewohl bei den Einnahmen an Steuern die Ausfälle hervortreten, welche burch bie Steuer-Reformen und Erlaffe verursacht werden, doch im Bergleiche zu bem Borjahre im Bangen feinen Rudgang.

Da ferner bas Jahr 1873 bei feinem Abschlusse einen erheblichen Ueberschuß geliefert hat, so laffen die zur Berfügung fiehenden Mittel es zu, auch für das Jahr 1875, ba, wo fich ein Bedürfnig gur Steigerung des Staatsaufwandes gezeigt hat, den An-

forderungen gerecht zu werden.

Mus dem Staatshaushalts. Stat, welcher Ihnen unverzüglich zugehen wird, merben Gie erfeben, baß gur Berbefferung des Ginkommens der Beiftlichen und ber Clementarlehrer, jur Förderung von Kunft und Biffenschaft, zur weiteren Entwidelung und hebung des Unterrichts in allen Zweigen, jur Berbefferung und Erweiterung ber Gifenbahnanlagen bes Staates, der Bafen, der Land: und Wasserstraßen, jur Forberung von Aderbau und Biehjucht bedeutende Berwendungen in Borichlag gebracht finb.

Die weitere Durchführung ber inneren Bermaltungsreform, die Bervollftändigung ber Ginrichtungen tommunaler Gelbstwermaltung wird Ihre Thatigleit in biefer Seffion in umfaffender Beife in Anfpruch nehmen. Die Staatsregierung wird Ihnen die Ent= würfe von Gefeten vorlegen, burch welche ber mit ber Kreisordnung begonnene Bau, junachft im Geltungsbereiche ber letteren zu einem einheitlichen Ab-

schlusse geführt werden foll.

Mit dem Entwurfe der Provinzialordnung, melder Ihnen erneut vorgelegt werden wird, und an welchen fich ein Entwurf megen Bilbung einer besonderen Broving Berlin anschließt, fleht die Borlage über die Dotation der Provinzen in engem Rusammenhange, beren endgültige Erledigung im dringenden Interesse der Provinzen und des Staates liegt.

Die Ginrichtungen ber Bermaltungsjuftig, für welche im Gebiete ber Kreisordnung in den Kreisausschuffen und Begirts Verwaltungsgerichten ber Grund gelegt ift, follen durch einen Gefegentmurf über die Verfaffung der Verwaltungsgerichte und die Errichtung eines Ober Berwaltungsgerichts eine weitere Musdehnung und den entsprechenden Abichluß finden.

Die volle Durchführung ber Bermaltungs: Reorganisation in denjenigen Provinzen, in welchen diefelbe mit der Kreisordnung bereits erfolgreich begonnen ift, wird zugleich einen fichern Unhalt für die entsprechenben Reformen in den übrigen Theilen ber Monarchie barbieten, wozu die gesetgeberischen Vorarbeiten gleichfalls in vollem Bange find.

In Bethätigung Ihrer ber Landestultur jugemandten Fürforge ift die Regierung Gr. Majeftat des Königs mit der Nevision der bestehenden Anfiedelungs. Gefeggebung, fomie mit der Regelung ber Rechtsverhältniffe der landlichen Arbeiter beschäftigt.

Neber die Bildung von Waldgenoffenschaften, über Schutmaldungen und über die Unterbrückung der Biehfeuchen merden Ihnen die Entwürfe von Gesetzen vorgelegt werden, durch welche fühlbaren Bedürfniffen der Landeskultur abgeholfen werden foll.

Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbefferung der dem öffentlichen Berfehr dienenden Landwege ift bereits feit langer Beit allfeitig anerkannt worden. Einer Negelung dieser Angelegenheit ftand bisher ber Mangel geeigneter Organe der Gelbftverwaltung entgegen. Nachdem inzwischen diefer Mangel durch den Erlag der Rreisordnung im Befentlichen beseitigt ist, wird Ihnen der Entwurf einer Wege : Ordnung und eines Gefeges, betreffend bie Antegung und Bebanung von Stragen und Blagen, vorgelegt merben.

Die Verwaltung des gesammten Chausses und Wege-Bauwelens, die Fürsorge für Chaussee: Neubauten und die Unterstützung der Kreife und Gemeinden bei Wegebauten, wird im Rusammenhange mit ber Ueberweisung von Dotationssonds an die Provinzialver: bande auf diese übertragen werden.

Als ein dringendes Bedürfniß hat es sich herausgestellt, auch ben fatholifchen Rirchengemeinben Belegenheit ju geben, ihre Intereffen bei ber Beforgung ber firchlichen Bermogensangelegenheiten burch gemablte Organe mahrjunehmen. Gin gu diefem Zwede vorbereiteter Gefegentwurf mirb Ihnen baldigft jugeben.

Der in ber vorigen Sigungs-Beriobe nicht er: ledigte Entwurf einer Bormunbschafts-Ordnung wird Ihnen von Neuem jur Berathung vorgelegt werben.

Meine Herren! Die Aufgaben, zu beren Lösung bie Regierung Gr. Majestät Ihre Mitwirkung erbittet, sind überwiegend von grundlegender Bedeutung für die gesammte Fortbildung unserer Gesetzgebung. Die Staatsregierung legt daher den größten Werth darauf, diese zunächst von ihr in Aussicht genomme, nen Resormen durch das vertrauensvolle Entgegen- kommen der beiben Häuser des Landtages in der bevorstehenden Session zum Abschlusse zu bringen. Sie rechnet auf Ihre bewährte patriotische Hingebung.

Im Namen Gr. Majestät des Kaisers und Königs erkläre ich hiermit die Session des Landtages für

eröffnet.

#### Fromme Erklärung etwaiger Mordverfuche gegen den Fürsten Bismarck.

Die "Germania", tas tonangebende Blatt ber ultramontanen Partei in Deutschland, findet es ans messen, etwaige erneute Mordversuche gegen ben Reichskanzler vom katholischen Standpunkt im Voraus zu "erklären".

In ihrer letten Wochenschau knüpft sie an die Gerüchte von Attentatsplänen an, um zu bemerken, daß sie an thatsächliche Unterlagen dieser Gerüchte zwar nicht glaube, aber mit dem hinzusügen:

"Wir sind weit davon entfernt, die Möglichkeit von Verbrechen der Art, wie sie besürchtet werden mögen, in Abrede zu stellen; ja, wir würden sie uns erklären können.

Das ultramontane Blatt halt auch mit ben Grunden, warum fie folche Berbrechen für leicht mög-

lich bielt, nicht gurud.

"Es ift allbekannt", fcreibt baffelbe, "welch ein Ungewitter fich in bem beutschen Reiche und nament: lich in Preußen über die tatholische Rirche gufammengezogen hat, und daß ber größere Theil bes Bolfes burch bie Rirchenpolitit, welche die Regierung feit dem frangofischen Rriege eingehalten hat, bas Chriftenthum überhaupt für bebroht achtet. Gbenfo bekannt ift die Reihe von Strafen, Exelutionen, Ausweijungen und Sperrungen, welche über die Priefter, von ben Ergbifchofen berab bis ju ben Bitaren und Raplanen, ergangen find und täglich ergeben; es find die Schliegungen von Gottesbäufern, die Austreibung von Ordensleuten, die Aufhebung ber Priefterfeminare und Anabenconvicte, die Ausweisung der Schulbruder und Schulschwestern aus den Schulen, die Ueberantwortung tatholischer Rirchen und Rirchhöfe an die "Allifatholiken" und andere verwandte Magnahmen befannt, burch welche nicht nur schweres Leid über bie betroffenen Berfonen verhängt, fonbern die gange Kirche in den Zustand tiefster Trübsal verfest ift und eine allgemeine Berwüftung über fie zu tommen brobt. Es ift ferner befannt, daß biefes Leid und Webe über die Rirche ohne ihre Verschuldung hereingebrochen ist, und daß keiner ihrer Feinde bis jest hat fagen können, welche Beranlaffung ju biefer Beimfuchung vorgelegen hat." (!!) -

Wer aber weiß nicht, daß niemals ein Bolt

tiefer und schmerzlicher ins herz getroffen werben tann, als wenn man feine Kirche ichlägt! - -

Es würde geradezu unbegreislich sein, wenn die Kinder mit Gleichgültigkeit ihre Mutter konnten schlagen sehen, wenn ihre Herzen nicht bei dem Ansblicke deffen, was sie täglich sehen mussen, in leidenschaftlichem Schmerze auswallten und ihre Gebete nicht zum himmel schrieen.

Es fann nicht ausbleiben, daß bem Menschen, ber sich in seinem Heiligsten Jahre hindurch auf bas Empfindlichste perlett fühlte, Sinn und Gedanken mehr und mehr erregt werden. Und wenn bann in einzelnen, burch ben Glauben an Gottes Weisheit und gnädige Absichten nicht hinreichend gestählten Gemüthern die Ungeduld überhand nimmt und der Widerwille gegen bas als Unrecht Erfannte fich bis jum Saffe fleigert, der fich Unrecht mit Unrecht zu vergelten für berechtigt halt, -- tann bas Erstaunen Ift bas nicht ein beklagenswirthes, aber erreaen? boch ber menichlichen Schwäche entsprechendes Ergebniß ber ungliidfeligen Lage? Berbammen und aufs Tieffte verabschenen muffen wir ein folches Durchbrechen der sittlichen Schranken, mit denen Gott unsere Freiheit umgeben hat; aber eiklären tonnen wir daffelbe ohne Dahe."

Und Fürst Rismarck ist oder wird doch allgemein, von Freund und Feind, sür die treibende Kraft in diesem sogenannten "Kulturkampse" gehalten. Alle anderen betheiligten Bersönlichkeiten erscheinen als untergeordnete Sehilsen, denen ihre Thätigkeit von dem leitenden Geiste vorgeschrieben wird, oder die doch nur in den ihnen vorgezeichneten Bahnen wandeln.

Fürst Bismarck sollte sich daher nicht verhehlen, daß all' der Zorn und all' die Leidenschaft ungeregelter Gemüther, so wie alle Abneigung klarerer Geister, welche durch seine Kirchenpolitik hervorgerusen sind, sich gegen ihn kehren. Das ist eine logische und psychologische Nothwendigkeit. Wer die gegenwärtige Kirchenpolitik verurtheilt, verurtheilt damit des Reichstanzlers politische Thätigkeit in dieser Richtung, und der Gegensah gegen die Sache muß nothwendiger Weise zum Gegensahe gegen die Person werden, welche die Sache ins Leben gerusen hat und erhält. Dies giebt ja auch der Kanzler selbst zu, wenn er von sich rühmt, er sei "die bestigehaßte Person in Deutschland."

Thaten, wie die zu Kissingen geschehene, gehören nicht einem Zeitalter, einem Volke oder einer religiösen Ueberzeugung an, sondern zu einer Kategorie von Verbrechen, welche unter denselben Umständen immer wieder hervortreten. Ungeordnete Geister, die ein allgemeines Leiden wahrnehmen, an welchem sie selbst theilnehmen, kommen nurzu leicht zu der Ueberhebung, in sich die Wertzeuge zur allgemeinen Srlösung zu sehen, und sehlt ihnen dann der sittliche Halt und Washab, so schrechen sie, um diese Erlösung herbeizusühren, vor dem Verbrechen nicht zurück. Das sind von der Gesschichte bestätigte psychologische Entwickelungen."

So die "Germania" an der Spige ihrer Rummer vom 16. Januar.

Schon unmittelbar nach dem Rullmann'ichen Attentot erflärte das ultramontane Blatt: "Fürft Bismard könne sich nicht wundern, wenn der Unwille sich in bem einen ober anderen Ropfe gum Plan einer ver-

brecherischen Bewaltthat verdichte."

Der "Unwille" war in feiner "Berdichtung" icon bamals gewiffermaßen als milbernder Umftanb für ben Berbrecher geltenb gemacht. Aehnliche "Erflarungen" ber nichtswürdigen That murben fogar von ber Rednerbuhne bes Reichstages verfündet.

Nebenbei war man freilich befliffen, das Berbrechen bes Kullmann als die That eines "halbverrudten Menfchen" barguftellen, und befonders als eines roben Menichen, bem "die Intereffen ber Rirche

pöllig fremd" gewefen feien.

Die "Erflärung" des politischen Mordversuchs aber, welche bamals noch mit einer gemiffen verfcham. ten Burudhaltung auftrat, wird jest mit schamlofer

Offenheit gegeben.

Dicht aus "perfonlicher Rachfucht wegen Beleibigung seiner Konfession", wie es von Kullmann behauptet murbe, erflart die "Germania" die Möglich: teit etwaiger weiterer Attentate, nein, aus Beweggrunden mirklicher Liebe gur Rirche.

"Es murbe geradezu unbegreiflich fein, wenn die Rinder ihre Mutter mit Gleichgültigfeit fonnten

ichlagen feben."

Die "Germania" verfteht und würdigt die Aufmallungen leidenschaftlichen Schmerzes, -- es könne, meint fie, nicht ausbleiben, bag dem Menfcher, ber fich in feinem Beiligften verlett fühle, Ginn und Bebanten mehr und mehr erregt werden, - es fonne burchaus nicht Staunen erregen, wenn ber Wibermille fich bis jum Saffe fteigere, ber fich Unrecht mit Unrecht zu vergelten fur berechtigt halte. Gie erflart es ferner für eine "logische und psychologische Rothwendigkeit", daß bie Leidenschaft fich gegen die Ber: fon des Fürften Bismard fehre, und findet ichlieflich nur eine "Ueberhebung" ungeordneter Beifter darin, wenn sie in sich die Werkjeuge jur allgemeinen Etlöfung febe.

Es sprinat in die Augen, daß die Mordversuche hier aus der Sphäre der Robbeit eines halbverrück: ten und allen höheren Zweden entfremdeten Dienschen in eine ideale Sphäre erhoben find: die Mordgefellen ber "Germania" find "in ihrem Beiligften" verlegt und "die allgemeine Erlösung" ihrer Glaubensgenoffen liegt ihnen am Bergen.

Der politische Mord ist hier idealisirt, und man darf wohl annehmen, daß so edlen Verbrechern für die bloke Berirrung der "Ueberhebung" die Absolution

nicht fehlen werde.

Dieses freche hervortreten der Theorie des politischen Morbes ist von größter Bedeutung für die fittliche Charakteristif ber ultramontanen Partei; aber noch größer ist die Bedeutung für die praktische Burbigung ber Lehren und Grundfage, welche ber Maffe des katholischen Boltes in ben Zeitungen und Bereinen, aus welchen allein sie ihre geistige Rahrung erhalten, eingeprägt werben.

Die Civilehe und die Stolgebühren.

Die Provinzialinnoben, melde in ben nachften Bochen gufammentreten, werden fich u. A. mit einer Frage von der größten praktischen Bedeutung für die äußeren Berhältnisse der evangelischen Kirche, mit

ber Frage megen Aufhebung ber Stolgebühren zu beschäftigen haben. Dieselbe ift burch die Folgen des Gefetes über die Civilehe, burch die Ginmirfung besfelben auf die von den Stolgebühren aufkommenden Einnahmen der firchlichen Beamten in den Borbergrund ber Ermägungen getreten. Diefe Ginnahmen bilden in den öftlichen Provinzen einen erheblichen Theil, öfter ben Sauptbeftandtheil ber Befoldung, auf welche bie firchlichen Beamten für ihren Unterbalt angewiesen find. Wenn biefe Ginfünfte burch bie Menderung ber Staatsgesete junachft binfictlich ber Gebühren für die bisherigen Rirchenbuchegengniffe in Frage gestellt wurden, fo war es unvermeiblich, daß hierdurch die Subsistenz der Kirchenbeamten in Gesahr gesetzt und damit auch die inneren kirchlichen Berhaltniffe nach verschiedenen Richtungen bin febr wesentlich geschäbigt werden mußten.

Die beshalb ichon mahrend ber Berathung über die neue Gefetgebung geltend gemachten Bebenten haben den Erfolg gehabt, daß in das Civilebegefen felbst gewisse Bestimmungen aufgenommen worden find. welche fich mit ber Fürsorge wegen ber Folgen bes Gefetes in Bezug auf die firchlichen Amtseinnahmen

beschäftigen.

Ingwischen haben die Wirkungen ber Civilftande: gesetzgebung in Bezug auf die Nachsuchung ber firch: lichen Afte in ber furgen Frist, daß die neue Organis fation in's Leben getreten ift, eine für Biele unerwartete Ausbehnung angenommen, und es ift baburch bie allgemeinere Frage, ob die Stolgebühren nicht ganglich aufzuheben feien, in ben Borbergrund getreten. Diefe Frage mar ichon durch ben im Civilstandsgesetze angenommenen Grundlat ber Bebührenfreiheit der wichtigften ftanbesamtlichen Afte nabe gelegt. Wenn der staatlich nothwendige Att gebührenfrei wurde, baneben aber die rechtlich nicht mehr unumgängliche firchliche Handlung mit Roften belaftet blieb, fo mußte für Biele eine nur zu mirtjame Berfuchung zur Berabfäumung ihrer religiöfen Bflichten eintreten Diese Versuchung durch Aushebung ber Stolgebühren mit Ginem Schlage aus bem Wege ju raumen, brangte fich bem Rirchenregimente von pornherein als eine so gebieterische Pflicht auf, daß nur bie Unmöglichkeit, mit einer fo tiefgreifenden Dagregel allein von Seiten ber Rirchenregierung vorzu= geben, und die Nothwendigfeit, für den entstehenden, überaus bedeutenden Gefammtausfall an den zur Subsistenz der Geistlichen unentbehrlichen Mitteln vorher einen gesicherten Erfat ju ichaffen, bavon gurüchalten konnte.

Bei der Erwägung der Frage, inwieweit die Wirkungen ber burgerlichen Cheschliegung und Stanbesbuchführung im firchlichen Intereffe die Aufhebung ber Stolgebührenpflicht empfehlen, tommen gunächft allerdings die Taufen und Trauungen, aber in gewissem Umfange auch die Beerdigungen in Betracht.

Daß bei Cheschließungen und Geburten seit Durchführung der neuen Gesetzebung eine erhebliche Bahl von Fallen hervorgetreten ift, in benen die Trauung und die Taufe nicht begehrt worden, daß in großen Orten, und vor Allem in Berlin, biefe Berabsäumung der kirchlichen Akte eine erschreckende Ausdehnung angenommen hat, ift zuverläffig bezeugt.

Run wird es zwar bedenklich sein, aus den Srsahrungen der erften Monate, in benen die Reuheit der eingetretenen Ordnungen vielfältig bas Urtheil verwirrt, und namentlich in der Masse des Bolkes das richtige Berfländniß über die Absicht der staatlichen Gesetzgebung und das Berhältnig ber burgerlichen und firchlichen Afte ju einander noch feineswegs burchge: drungen ift, einen Schluß auf gleichmäßige Erscheinungen in ber Bufunft zu ziehen. Indeffen foviel ift jedenfalls nicht zu bezweiseln, bag auch fünftig die Unterlaffung der kirchlichen Sandlungen, junachft in den großen Städten, aber auch in kleineren Orten und auf dem Lande immerhin in beträchtlichem Umfange ermartet werden muß. Dag bierbei die Ber: pflichtung, Gebühren für die firchlichen Alte ju gablen, zwar nicht die allein bestimmende, aber eine wefentlich mitbestimmende Bedeutung hat, ist nicht zu ver-Denn wenn von entschiedener Feindschaft gegen die Kirche abgesehen wird, hinsichtlich beren die Gebührenfreiheit ohne Einfluß ist, jo wird für alle biejenigen, melde nur mehr ober meniger gleichgültig gegen die Segnungen ber Rirche fich verhalten ober beren Urtheil über die Bedeutung der burgerlichen Afte noch befangen und unflar ift, namentlich in den ärmeren Rlaffen bes Boite, bas Bewußtfein, bag bas Begehren der kirchlichen Sandlung noch einen besonberen Kostenauswand mit sich bringt, leicht zu dem Entschluß führen, die firchliche handlung zu unterlaffen ober, wie man junachit meint, einstweilen ju Nicht minder aber wird in's Gewicht perichieben. fallen, daß die bestehende Gebührenpflicht der feelforgerischen Ginmirfung auf Diefem Felbe die erheb: Diefe Ginwirfung tann lichfte hinderniß bereitet. auch bei nicht unvermögenden Gemeindegliedern leicht völlig gelähnit werden, wenn die Sandlung, ju melder gerathen wird, mit Gebuhren verbunden ift, und Diefe, fei es in Wirklichkeit, fei es auch nur nach ber verbreiteten Meinung, dem berathenden Beiftlichen felbft ju Gute fommen.

Was die kirchlichen Functionen bei Todesfällen anlangt, so machen sich ähnliche Verhältnisse theils weise schon jest geltend, und es wird dies in Zukunft, wenn unter den Versterbenden sich auch ungetaufte und ungetraute Versonen befinden werden, noch mehr

der Fall fein.

Wenn aus den angeführten Gründen die Aufhebung aller Stolgebühren bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen als im kirchlichen Interesse nichtwendig zu erklären ist, so bleibt in demselben Au enblick die Frage zu beantworten, auf welche Weise ein Ersaz für das dadurch verschwindende Diensteinkommen ber kirchlichen Beamten beschafft werden soll.

Eine rechtliche Verpflichtung des Staats, die Stolgebührenerträge zu ersetzen, wenn die Gebührenspflichtigkeit kirchlicherseits aufgehoben wird, läßt sich

nicht begründen.

Ob die für die Gesetzgebung des Staats maßgebenden Gewalten um des innern Zusammenhanges willen, welcher zwischen der Aushebung der Gebührenpflicht und dem neuen Staatsgesetz besteht, geneigt sein werden, daß sie einen Ersatz für alle diese Gebühreneinnahmen aus Staatsmitteln gutheißen, unterliegt schon in Rücksicht der Staatssinanzen den erheblichken Zweiseln. Es ist außerdem nicht zu verstennen, daß, auch wenn man den nicht evangelischen Theil der Staatsangehörigen hierbei außer Betracht läßt und nur die Verhältnisse innerhalb der evangelischen Kirche ins Auge faßt, selbst Rücksichten der Billigkeit gegen die vollständige Entschädigung der Stolgebühren aus Staatskassen sprechen.

Wenn in ganzen Provinzen die Parochianen nichts als die Stolgebühren für Kirchenzwecke aufbringen, in anderen neben niedrigeren Stolgebühren erhebliche direkte Kirchensteuern gezahlt werden, so würde der Staat, wenn er allein die Stolgebührensbeträge, diese aber ganz, aus seinen Mitteln ersehen wollte, in den erstgedachten Gegenden den Gemeinden alle lausenden Kirchenbeiträge abnehmen, in den ansderen aber nur den durch die Stolgebühren ausgestrückten geringeren Theil, während der größere Theil als direkte Kirchensteuer den Gemeinden, wie discher, zur Last bliebe.

Gine Ausgleichung in biefer Beziehung murde

nothwendig in Betracht zu ziehen fein.

Für den Fall, daß der Staat jede Entschädigung für ausgehobene Stolgebühren verweigert, ist ein ans deres Erjahmittel als die Steuerkraft der Gemeinden mit Sicherheit nicht in Aussicht zu nehmen. Es bleibt zu erwägen, ob nach den in den Gemeinden herrschenden Zuständen die Benuhung dieser Hülfsquelle in ausgedehntem Umfange als rathsam und unbedenklich betrachtet werden dars.

Auf Grund dieser Sachlage hat der Coangelische Oberkirchenrath eine Vorlage für die bevorstehenden Provinzial: Synoben vorbereitet, nach welcher dieselben

folgende Fragen berathen follen:

1) Ist es in Folge des Gesetzes vom 9. März d. J. im tirchlichen Interesse geboten, die den Geistlichen und Kirchendienern (oder in deren Stelle den Kirchenstassen) zusließenden Stolgebühren aufzuheben, und zwar für welche Akte?

2) It es als Borbedingung diefer Aufhebung aufzustellen, daß der Staat für den Betrag der aufzuhebenden Gebühren aus feinen Mitteln — ganz

ober theilmeife — Entschädigung leiftet?

3) Wenn und soweit die Aushebung ohne Staats-Entschädigung erfolgt, in welcher Weise ist die Ergänzung der wegfallenden Besoldungstheile zu beschaffen?

Es bedarf nicht des wiederholten Hinweises darauf, von welch großer Bedeutung die befriedigende Lösung dieser Fragen für die ganze weitere Gestaltung des evangelischen Kirchenwesens ist.

## 3weite Schles. Pferdeschau zu Breslau,

verbunden mit Martt, Pramitrung und Berloofung.

Eine elegante 4spännige und eine elegante Ispännige Equipage, ferner 50 Pferde, 2 Wagen, 1000 werthvolle Gewinne und 1000 Freiloofe oder auf Wunsch Ersat des Einsates mit 3 Mark.

Loofe à 3 Mark (1 Thir.), sowie gedruckte Anmelde Formulare für die auszustellenden Pferde find vom General-Secretariat des Schlesischen Bereins

## 2. Beilage zu Ntro. 3 des Oels'er Kreisblattes.

für Pferdezucht und Pferberennen in Breslau, Carls: ftrage Nr. 28, gratis ju beziehen, mo auch für Loos. vertäufer bie naberen Bedingungen gu erfahren find. Die Anmelbung ber auszuftellenden Pferde muß bis 15. April cr. erfolgen, spätere Anmelbungen fonnen nur insoweit berücksichtigt werden, als der vorhandene Raum bies bann noch geftattet.

Berloofungs Blan.

1) Es werben, mit hoher ministerieller Genehmigung, 60,000 Loofe à 3 Mark = 1 Thir. ausgegeben.

2) Bon bem Erlos aus bem Berfauf berfelben mer: ben 75% jum Antauf von Equipagen, Pferden und anderen werthvollen Gewinnen verwandt.

3) Die Geminne befteben in:

a) einer compl. vierfpannigen Equipage;

- b) einer compl. zweispannigen Equipage;
- c) zwei offenen Magen (Sanbichneider);

d) fünfzig guten Bferden;

- e) taufend werthvollen Gewinnen, beftehend in Jagde, Fahre, Reit-Utenfilien 2c. 2c. und
- f) taufend Freiloofen für die nächfte Lotterie, ober auf Bunsch sofortigen Ersat bes Loospreises mit 3 Mart (1 Thir.)
- 4) Die Berloofung finbet öffentlich por Rotar und Beugen ftatt; Die amtliche Gewinnliste wird im Sporn in der Schlefischen und Brestauer Zeitung bekannt gemacht.

5) Die Pferde, welche nicht alsbalb abgenommen were ben, werden für Rechnung und Gefahr der Geminner 10 Tage verpflegt und alsdann meistbietend vertauft, der Erlös dafür aber 4 Monate reservirt und gegen Rudgabe bes Gewinnloofes ausgehändigt.

Diejenigen Geminne, welche nach Berlauf von 4 Monaten nach bem Tage ber Ziehung nicht abgefordert find, verfallen dem Comité, bas ben Erlos zur hebung ber Landes Bferbezucht vermenden wird.

7) Der Gewinner von einem ober mehreren Pferben jahlt pro Pferd 15 Mail (5 Thir.) Halftergeld und wird bafur jebes Bferd mit guter halfter

und Trenfe übergeben.

8) Die Loofe find mit bem Stempel bes Comite's abgestempelt; unabgestempelte Loose find ungültig.

9) Sollten meniger als 60,000 Loofe abgefest merben, fo werben biefelben Bestimmungen innegehalten, nur findet eine verhaltnigmäßige Reduction ber Gewinne ftatt.

10) Die Geminne konnen erft nach Beröffentlichung ber amtlichen Biehungelifte in ben hiefigen Beitungen, und nur gegen Ruckgabe bes Gewinnlofes ausgeliefert merben ober werben auf Rechnung und Gefahr ber Beminner (laut § 6) aufbewahrt.

Alle Anfragen 2c. wolle man gefälligft an bas General : Secretariat des Schlesischen Bereins für Pferbezucht und Pferberennen in Breslau, Carls-Das Comité. sirage 28, richten. -

#### Privat = Anzeigen.

#### Rirchlicher Unzeiger aus Dele.

Am Sonntage Septnagefimä predigen ju Dele:

In der Schloße und Bfartfirche: Frubreebigt: herr Subbial. Schrober. Umteprebigt : Derr Diatonus Rrebe. Radmittagepr : Berr Propft Thielmann. Beidte fruh 8% Ubr : Dr. Cubbiat. Corober

In ber Bropfflirde: Mittags 12 Uhr: herr Propft Thielmann.

Wochenpredigt: Donnerflag, ben 28. Januar, Borm. 49 Uhr: Berr Cubbiatonus Schrober. Montag, ben 1. Febr., Abende 7 Uhr, Diffions ftunbe: Berr Diafonus Rrebs. Amtemode: herr Gut erint. Ueber fchar.

### Dom. Glockschütz

bei Hundsjeld Wiesen und Ackerparzellen zu verkaufen.

find in A. Ludwig's Buchbructerei in Dels vorräthig.

Hierdurch beehren wir uns zur öffentlichen Kenniniß zu bringen, daß wir dem Wagenfabrikanten Beren A. L. Bahns in Dels die Bertretung unferer Fabrik für Dels, die Areise Namslau, Boln.=Wartenberg und Großberzogthum Vofen, sowie die Verwaltung des von und in Dels errichteten Wagen=Depots übertragen haben.

Derfelbe wird stets eine Pluswahl der aana= barften Wagen auf Lager halten, welche er ermächtigt ist zu Fabrikpreisen zu verkaufen.

Berr Bahns ift außerdem von uns beauftragt. Bestellungen für uns aufzunehmen, alte Wagen einzutauschen, Reparaturen auszuführen und für hat noch bis Aufang März b. 3. gefaufte Wagen ein Sahr Garantie zu leisten.

#### Action=Gesellschaft

für Wagenbau und Patent=Achsen=Fabrifation in Jauer i.Schlef.

## Drest de Bahnfracht unter Garantie und Probeseit.

neuefter bewährter Conftruction, dreichen Ph Mayfarth & Co., Mashinen-Fabril, Frankfurt a. M.

## Unkündbare Hypotheken.

Der Grundbefiter follte den jegigen Reitpuntt nicht verlaumen, um an Stelle fundbarer Brivat-Cavitalien unfundbare Spotheken : Darlebne aufzunehmen. Die Erfahrung beweift, des allgemeinen landwirthschaftlichen daß fündbare Privat-Cavitalien vielfach dann wieder eingezogen werden. wenn die Gelder anderweit stärfere Berwendung finden, wenn es alfo auch dem Grundbesiker am ichwerften fällt. nene Brivat = Ca= pitalien an Stelle der ihm aufgefündigten zu erlangen. Die Reiten vermehrter Kündigung von Brivat-Capitalien treten daher erfahrungsmäßig ftets wieder ein. Der Grundbesitzer verliert alsdann die Kestigfeit und Rube in seinen wirthschaftlichen Verhältnissen und opfert Zeit und Mittel, um bald die Kolgen der einen, bald der anderen Kündigung wieder gut zu machen. In jolden Zei en find dann auch die Hypotheken=Gesellichaften, welche der Wirkung der ängeren Gelomartt-Berhältniffe gleichfalls unterworfen find, nicht im Stande, chenfo gunftige Bedingungen, wie fie hente darbieten, den unkundbaren Spotheken : Darlebuen zum Grunde zu legen. Dergleichen unkundbare Hypotheken-Darlebne, indem fie dem Grundbefiger volle Bernhigung in feinen wirthschaftlichen Berhältniffen gewähren, tilgen fich mit Sulfe eines verhaltnifmäßig fehr geringen jährlichen Beitrage allmälig, indem daneben die ersparten Binjen von Johr zu Jahr auf das Darlehn abgeschrieben werden. Der Prospect, enthaltend die Bedingungen, unter welchen die Brenfische Contral-Bodeneredit=Action= gesettichaft (Berlin, Unter den Linden 34), vertreten in Oels durch Herrn Kaufmann W. Bicischowsky, bergleichen unfundbare Dariebne gewährt, wird auf Berlangen unmittelbar verabfolgt ober unter Rrenzband franfirt überfandt.

Für die Berren Standesbeamten! Formulare

"Aufgebot" (E), "Standesamtliche Ermächtigung" (F) und "Seirathe-Ur Funde" (B) find vorrathig in II. Ludwig's Buchbruderei in Dels.



Alageformulare

find vorrathig bei

Borrathig in A. Ludwig's Buch bruderei in Dels:

Grund: und Gebaude:, Rlaffen: und Gewerbesteuer", für die Reichs: mart-Rechnung eingerichtet;

Lieferzettel (neues Schema); Un und Abmelde Bescheini: gungen (nach ber Polizei Berordnung der Königl. Regierung zu Breslau bom 26. November 1874);

Belage über Rlaffensteuer: Bu= und Abgange (neues Schema); Mechnungs Formulare.

Shiedsmannsvorladungen und Schiedsmannsatteite

ffind in A. Ludwig's Buchbruderei in Dels zu haben.

Mechnungs=Formulare find in 21. Ludwig's Buchdruderei pro A. Ludwig, in Dels zu haben.

Sonntag, den 24. Januar 1875. Nachmittage 4 Uhr:

### Deffentliche Sikung\*)

Bereins

im Gafthofe jum "goldenen dler" in Dels.

#### Tages: Drbnung:

- Beichäftliche Mittheilungen.
- Rechnungsbericht pro 1874 und 2)
- Ertheilung ber Decharge. 31 Anträge.
- 4) Berathung, ben Anichluß an ben Central=Berein betreffend
- Berfteigerung von Saatkartoffeln. Diejenigen Berren Bereinsmit: glieder, welche im vorigen Frubjabr Martoffeln gum probeweisen Unbau erhalten haben, werben erjudit, bas überwiesene Bewichts. auantum behufs Auction gur Stelle gu bringen )
- Bufammenftellung ber für das land: wirthichaftliche Ministerium beftimmten Erdrufch-Tabellen.
- Boridilage für die im Juni gu unternehmende Ercurfion.
- Neber Rices und Lugernenbau.
- 9) Ueber Ausbildung ber landwirth: ichaftlichen Cleven.
- (O) Fragekasten.

Freunde ber Landwirthschaft sind als Gafte willfommen.

#### Der Workand. L. Arndt.

\*) Bereinsismigen pro 1875: 24. Januar, Formulare zur "Sebeliste der curfion im Juni.

Ein Flügel-Inkrument fteht fehr billig gum Bertauf; ju erfragen in der Exped. d. Bl.

ME AND THE PROPERTY OF THE PRO Marttpreis der Stadt Breslan

vom 19. Januar 1875. (Pro 200 Zellpfund - 100 Kilogramm.) mittle orvinare.

	14.					
	HE	ð.	Mj	<u>ð</u> .	MY	4
Weigen weißer	+0	10	19	-	17	āÚ
bie, gelber	118	80	17	80	16	
Roggen	116	90	16	20	15	(ان ا
Berite	17	-	16		14	Ü
l a '	17	80	16	80	16	
Dafer	1.55				Ĩš.	50
Erbien	[21]	10	1 20	50		

Den 5,80-6 Mr pro 50 Rilogr. Roggenftrob 36 37 Mg pr. Schat. à 600 Higt. Borfennotig bom Rartoffelipiritne. 100 Liter à 100% Tralles loco

53.10 B., 52,10 G.